

eigentlichen Bedeutung vieler missiologischer Worte. Die Folgen für das Gespräch, die Diskussion, die Forschung, und nicht zuletzt für die Praxis kann sich jeder denken. So möchte man wünschen, daß die Worte wieder in ihrem eigentlichen Sinn verwendet werden und nicht mehr so ahnungs- oder sogar verantwortungslos mit ihnen umgegangen wird. Die Ordnung der Dinge beginnt mit der Ordnung der Sprache. Konfuzius hatte schon recht, wenn er auf die Richtigstellung der Begriffe bedacht war. „Wenn die Begriffe nicht richtig sind, so stimmen die Worte nicht; stimmen die Worte nicht, so kommen die Werke nicht zustande, kommen die Werke nicht zustande, so gedeiht Moral und Kunst nicht... Der Edle duldet nicht, daß in seinen Worten irgend etwas in Unordnung ist. Das ist es, worauf alles ankommt“ (KONFUZIUS, *Lun Yü* XIII, 3; übersetzt von Richard Wilhelm). Bemerken wir noch, daß viele gängige Begriffsbestimmungen gar nicht ernst genommen und angewendet werden. Viele rechnen die Häretiker und Schismatiker zum „Missionsobjekt“. Aber welche Handbücher der Missionsgeschichte beziehen denn die Bemühungen um sie in ihre Darstellung ein? Viele bestimmen „Mission“ als „plantatio ecclesiae“. Aber wo sind die missionswissenschaftlichen Werke, welche sich nun in allem genau nach dieser Zielsetzung und Definition richten?
Thomas Ohm

AUS DER PRAXIS - FÜR DIE PRAXIS

HALB-CHRISTLICHE EHE

Ein Casus aus den Missionen

von Johannes Gehberger

Sempronius und Lucia, beide heidnisch, leben schon seit mehreren Jahren in gültiger Naturehe und haben mehrere Kinder. Sempronius besucht das Katechumenat und empfängt die hl. Taufe, wobei er den Namen Antonius erhält. Lucia bleibt heidnisch. Nach der Taufe des Antonius leben beide genau so friedlich zusammen wie vor der Taufe. Es ist ein Zusammenleben *sine contumelia creatoris*. Für die christliche Erziehung der Kinder ist die heidnische Lucia kein Hindernis. Aber nach einigen Monaten kommt Antonius zum Missionar P. Andreas und fragt ihn, ob es ihm nicht erlaubt sei, sich von Lucia *quoad mensam et torum* zu trennen. Es gefalle ihm nicht, daß er als Katholik mit einer heidnischen Frau leben soll. Falls ihm diese Trennung erlaubt würde, würde er eventuell an die Möglichkeit einer neuen Ehe mit einer katholischen Frau denken. Er habe Lucia gefragt, warum sie sich nicht taufen lasse. Sie habe darauf geantwortet, das sei ihre ganz persönliche Angelegenheit. Sie wolle darüber nicht sprechen, wolle aber weiterhin friedlich mit ihrem Manne zusammenleben wie vor dessen Taufe.

Was ist dazu zu sagen? 1. Eine Lösung des Bandes der Naturehe durch *Privilegium Paulinum* ist in diesem Falle nicht möglich, weil die geforderten Bedingungen für das *Privilegium Paulinum* nicht vorhanden sind. Lucia will sich nicht taufen lassen, aber sie will *sine contumelia creatoris* (Can. 1121 § 1,

2^o) die Ehe fortsetzen. An der Aufrichtigkeit dieser ihrer Aussage ist nicht zu zweifeln.

2. Es fragt sich nun, ob eine Trennung *quoad mensam et torum* möglich ist. Viele Autoren berühren diese Frage nicht. Sie handeln vielfach nur darüber, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um zu einer neuen Ehe schreiten zu dürfen. Aber einige behandeln die Frage der bloßen Trennung, ohne die Möglichkeit einer neuen Ehe. Dabei wird oft eine Entscheidung der dritten Synode von Lima zitiert¹.

Es heißt in ihr: „*Si vero (infidelis) differat conversionem suam, neque tamen iam baptizato coniugi perniciosus existat, eum a fide avertendo, aut ad mortale peccatum pertrahendo . . . tunc et expectandum adhuc esse per semestre tempus, et assidue de sua interim conversione admonendum. Sed quoniam tum periculum recens conversi cavendum est, ne si diu permanserit in toro infidelis, fidem Christi fortassis amittat, dum vult servare homini: tum vero libertati illius consulendum est, ne caelebs vivere cogatur qui forsitan uritur; idcirco decernimus ut, transacto sex mensium spatio, res ad Episcopum deferatur, qui bene perspecta causa, fideli declaret, copiam esse aliud matrimonium ineundi propter fidei aut caritatis scandalum, quod patiatur. Quod si nullum esse periculum in cohabitatione viderit, iubeat expectare infidelem, vel etiam consulat cohabitare, si prodesse intelligit iuxta Pauli Apostoli consilium. Neque enim potest omnibus conversis eadem regula praefigi, cum occurrant profecto variae circumstantiae, neque sit omnium infidelium eadem ratio.*“

Aus dem Texte dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß nicht für alle Fälle eine allgemeine Regel aufgestellt werden kann. Es handelt sich um eine Provinzial-Synode, welche bestimmte Verhältnisse berücksichtigt.

Vromant gestattet die Trennung, wenn der heidnische Teil die Annahme des katholischen Glaubens *pertinaciter* verweigert. „*Verum infidelis sese obstinatum praebere debet, sive ex modo quo invitationem repellit; sive ex elapso temporis spatio, ultra quod expectandum non videatur* (Cf. S. C. S. O. 29 novembris 1882²). Da scheint jedenfalls irgendeine feindselige Haltung mit der Verweigerung der Bekehrung verbunden zu sein.

Das Zusammenwohnen mit einem Ungläubigen kann manchmal vom Heiligen Stuhl oder vom Ordinarius verboten werden, weil es schädlich sein kann für den gläubigen Teil selbst oder für die Kinder, oder weil dadurch ein *scandalum* bei den anderen Gläubigen entstehen könnte³.

Dieser Grund würde in unserem Falle nicht in Frage kommen, weil es klar ist, daß das Zusammenleben mit Lucia weder für Antonius noch für die Kinder einen Schaden bedeutet. Zudem werden in diesem Missionsgebiet, wie wohl auch in den meisten Missionsgebieten, viele Ehen mit Dispens vom *impedimentum disparitatis cultus* geschlossen. Wenn in vielen Fällen die Kirche das Zusammenleben durch Gewährung der Dispens gestattet, kann niemand Ärgernis daran nehmen, wenn ein christlich gewordener Partner einer heidnischen Naturehe das Zusammenleben mit dem heidnischen Teile fortsetzt. Würde das Zusammenleben für den christlichen Teil ein *persionis periculum* bedeuten, dann käme das *Privilegium Paulinum* in Frage⁴.

¹ zitiert aus dem Erlaß der S. C. S. Officii v. 29. 11. 1882: Collectanea S. C. de Prop. Fide, Roma 1893, n. 1358, p. 481

² VROMANT: *De matrimonio*. ³1952, nr. 338

³ VROMANT, I. c., nr. 339

⁴ VROMANT, I. c., nr. 338

Aber Vromant unterscheidet genau zwischen *periculum perversionis* und *consuetudo damnosa* oder *scandalum*. Er verlangt weiter, daß die Trennung nur geschehen dürfe *auctoritate Ordinarii ad normam Can. 1131, § 1⁵*.

Bei dem friedlichen Verhalten der Lucia kommen die Gründe, die nach Can. 1131, § 1 eine Trennung rechtfertigen, nicht in Frage. Aus der Wendung: *haec aliaque id genus* in diesem Canon ist klar, daß es noch andere Gründe geben kann, die die Trennung rechtfertigen. Aber Wernz-Vidal scheint zu weit zu gehen, wenn er den Übertritt zu einer akatholischen Sekte dem Verharren im Unglauben gleichsetzt, und so dem katholisch gewordenen Teil einer heidnischen Naturehe das Recht der Trennung zugesteht nach Can. 1131, § 1⁶.

Ein Heide, der von Jugend auf im Irrtum aufgewachsen ist und dem es zu schwer fällt, die Wahrheit der katholischen Religion zu erkennen, wird wohl milder zu beurteilen sein als ein Katholik, der seiner Kirche den Rücken kehrt. Aber auch Wernz-Vidal läßt eine Trennung *sine iusta gravique causa* nicht gelten⁷.

Am weitesten geht Noldin, der dem gläubig gewordenen Teil ohne jede Einschränkung das Recht zugesteht, das Zusammenleben aufzugeben. Die Verweigerung der Taufe in Verbindung mit der Zusicherung der *pacifica cohabitatio sine contumelia creatoris* gibt dem gläubig gewordenen Teil nicht das Recht, das *Privilegium Paulinum* zu gebrauchen, *attamen ab infideli quoad torum et mensam se separare, immo per dispensationem Summi Pontificis etiam ad alias nuptias transire potest*⁸.

Da aber Noldin dafür kein Beispiel anführt, kann man mit Recht zweifeln, ob Rom jemals so eine Dispens gegeben hat. Daß der Papst aus einer höheren Vollmacht heraus das Band einer nicht-sakramentalen Ehe lösen kann, wird heute allgemein angenommen. Nur aus dieser Annahme heraus lassen sich die Vollmachten erklären, die in Can. 1125 gegeben sind. Das zeigen auch Beispiele aus den Jahren 1924⁹ und 1948¹⁰.

Gäbe die bloße Verweigerung der Taufe von seiten der Lucia dem Antonius das Recht auf immerwährende Trennung, dann wäre eine Lösung des natürlichen Ehebandes durch den Papst berechtigt. Aber auch die Naturehe ist innerlich unauflöslich. Sie kann nicht gelöst werden durch die Kontrahenten selbst. Sie kann jedoch von Gott gelöst werden, der im sekundären Naturrecht eine Ausnahme gestatten kann. Sie kann auch von der Kirche gelöst werden, welche Interpret des *ius divinum* ist, und damit auch des Naturrechtes¹¹. Aber natürlich ist für solch eine Lösung eine *iusta causa* nötig¹².

Die hl. Taufe bringt übernatürliche Wirkungen in der Seele hervor. Sie ändert aber an sich nichts in den naturrechtlichen Beziehungen der beiden Partner einer Naturehe. Durch die Taufe des einen Teiles ist diese Naturehe nicht zu einem Sakrament geworden¹³. Lucia hat auch nach der Taufe des Antonius ihr natür-

⁵ *ibid.*

⁶ WERNZ-VIDAL: *Jus matrimoniale*, nr. 631, adnotatio 58

⁷ *ibid.*

⁸ NOLDIN: *De sacramentis*. ²⁷1951, nr. 522

⁹ 10. 6. 1924; 6. 11. 1924 — zitiert aus BOUDON: *Memento du Privilège Paulin*. Paris 1949, 64 s.

¹⁰ OESTERLE in *Theol.-prakt. Quartalschrift* (Linz) 1949, 338

¹¹ TRIEB: *Handbuch des kanonischen Eherechtes*, 684

¹² ebda

¹³ ebda, 29. — RAYANNA in *Periodica* 1939, 119

liches Recht auf das Zusammenleben behalten. Eine Trennung von seiten des Antonius wäre nur dann berechtigt, wenn durch die Interpellationen (Can. 1121) der *discussus moralis* der Lucia festgestellt würde durch ihre negative Antwort auf beide Interpellationen, oder wenn die im Can. 1131, § 1 erwähnten Gründe in Frage kämen. Beides trifft in unserem Falle nicht zu.

Boudon, Triebs, Knecht, Vermeersch fordern die Fortsetzung des Zusammenlebens. Die Taufe kann nur solchen gependet werden, die sich aufrichtig bekehren. Ein Katechumene, der die Absicht hat, nach der Taufe vom *Privilegium Paulinum* Gebrauch zu machen, muß trotzdem vor der Taufe bereit sein, das Zusammenleben fortzusetzen, falls der heidnische Teil sich nicht von ihm trennt¹⁴. Würde er trotzdem eine neue Ehe eingehen wollen, so könnte er nicht zur Taufe zugelassen werden, weil er sich schwer gegen das Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehe versündigte¹⁵. Die Fortsetzung des Zusammenlebens kann ein Mittel sein, im ungetauften Teil das Verlangen nach der Taufe zu erwecken. Bei einer Trennung würden beide Teile dem *periculum incontinentiae* ausgesetzt sein¹⁶. Triebs fordert nach einer positiven Antwort auf die zweite Interpellation die Fortsetzung der Ehe¹⁷. Also kann die bloße Verweigerung der Taufe kein Grund für eine Trennung sein. Der gleichen Ansicht ist Knecht: „Wenn verschiedene Kanonisten wie Sanchez, Clarisatus, Kugler, Feije meinen, der gläubige Gatte könne, ja müsse den ungläubigen auch dann verlassen, wenn dieser zwar die *pacifica cohabitatio*, nicht aber seine Bekehrung verspricht, so geht diese Auffassung entschieden zu weit, ist mit dem Apostelwort kaum zu vereinbaren und scheint in Can. 1121, § 1 abgelehnt zu sein. Vergl. S. O. 23 Jan. 1603“¹⁸.

Ganz klar sagt Vermeersch: „*Sincera enim interpellatio fieri non potest a coniuge qui ipse nollet cum parte interpellata cohabitare. S. O. 21. Nov. 1883, et S. O. 30. Aprilis 1908: coniux qui nolit redire ad coniugem a quo pacifice reciperetur, ne baptismo quidem dignus est*“¹⁹. Ebenso Rayanna S. J.: „*Nam si conversus non debet redire ad primam uxorem, ad quid est illa interpellatio?*“²⁰. Wenn auch die Stelle 1 Cor 7,12: *Non dimittat illam* rein exegetisch gesehen eine zweifache Deutung zuläßt, als Befehl oder als Rat, so ist doch in der Praxis durch die Forderung der zweiten Interpellation (Can. 1121, § 1) die Möglichkeit einer Trennung ausgeschlossen, falls nicht andere Umstände hinzukommen. Die Möglichkeit einer Trennung würde auch leicht zu dem Mißbrauch führen, die Taufe als ein Mittel zu gebrauchen, um zu einer anderen Frau zu kommen.

Da also kein Grund für eine Trennung vorhanden ist, wird sich auch kein Grund finden lassen, der eine Lösung des natürlichen Ehebandes durch den Papst rechtfertigen würde. Somit besteht für Antonius die Verpflichtung, die Ehe mit Lucia fortzusetzen.

¹⁴ BOUDON, I. c., 18

¹⁵ *ibid.* 19 (zitiert S. Off. vom 5. 1. 1757 u. 21. 11. 1883) u. 44

¹⁶ I. c. 43

¹⁷ TRIEBS, a. a. O., 714

¹⁸ KNECHT: *Handbuch des kath. Eherechtes*. Freiburg 1928, 712, Anm. 4

¹⁹ VERMEERSCH in *Periodica* 10, 1922, 33

²⁰ *Periodica* 1939, 203